

Antrag

der Abg. Katrin Steinhülb-Joos u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Einsatz von Dolmetscherinnen und Dolmetschern an Schulen in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche rechtlichen Regelungen auf Landesebene es zum Einsatz von Dolmetscherinnen und Dolmetschern an den Schulen gibt;
2. wie die Umsetzung bei den einzelnen Schulträgern geregelt ist;
3. wer Dolmetscherinnen und Dolmetscher an den Schulen einbeziehen und einsetzen darf;
4. unter welchen Kriterien eine Genehmigung oder auch Verweigerung des Einsatzes einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers geschieht;
5. welche Qualifikationen und rechtliche Rahmenbedingungen für den Einsatz an Schulen von Dolmetscherinnen und Dolmetschern erfüllt sein müssen (z. B. Sprachniveau);
6. wie Schulen und Eltern über die Möglichkeiten des Einsatzes einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers informiert werden und auf welchem Weg ihnen qualifizierte Personen genannt werden;
7. wer den Einsatz einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers bezahlt und nach welchem Schlüssel diese Bezahlung ausfällt;
8. welche Maßnahmen die Landesregierung zur Qualitätssicherung des Angebots betreibt.

10.2.2022

Steinhülb-Joos, Born, Dr. Fulst-Blei, Wahl, Kenner SPD

Eingegangen: 11.2.2022/Ausgegeben: 14.3.2022

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Elterngespräche auf Augenhöhe sind für den Lernerfolg und die Zusammenarbeit an den Schulen immens wichtig. Dazu gehört auch, vorhandene Sprachbarrieren abzubauen und Dolmetscherinnen und Dolmetscher einzubeziehen. Die Schülerinnen und Schüler selbst sollten dafür nicht herangezogen werden. Dies ist nicht ihre Aufgabe, auch wenn es an vielen Schulen alltägliche Praxis ist. Mit diesem Antrag soll daher die derzeitige Angebotsstruktur erfragt werden sowie die Pläne für einen weiteren Ausbau.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 4. März 2022 Nr. 31-6410.0/28/1 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche rechtlichen Regelungen auf Landesebene es zum Einsatz von Dolmetscherinnen und Dolmetschern an den Schulen gibt;

Das Landesverwaltungsverfahrensgesetz bestimmt in § 23 Absatz 1 „deutsch“ als Amtssprache. Dieser Grundsatz gilt auch für die Kommunikation mit den Schulen. Anders als z. B. im Asylverfahrensrecht (§ 17 AsylG) oder im Gerichtsverfassungsgesetz (§ 185) existiert keine schulrechtliche Bestimmung zur Hinzuziehung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern oder sonstigen Sprachmittlern.

Hieraus folgt, dass grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers auf Kosten des Schulträgers oder des Landes für die Kommunikation mit der Schule besteht.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen kann sich die Verpflichtung, eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher auf Kosten der Behörde hinzuzuziehen, beispielsweise aber dann ergeben, wenn bei belastenden Verwaltungsakten (z. B. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 90 SchG) anders rechtliches Gehör nicht gewährleistet werden kann (Stelkens/Bonk/Sachs/Schmitz, 9. Aufl. 2018, VwVfG § 23 Rn. 45).

Jenseits dieser rechtlichen Grundsätze ist der Landesregierung jedoch die hohe Bedeutung der Elternbeteiligung für erfolgreiche Bildungsbiographien der Schülerinnen und Schüler bewusst, die nicht durch Sprachbarrieren gehindert werden darf.

2. wie die Umsetzung bei den einzelnen Schulträgern geregelt ist;

Nach § 15 FAG trägt das Land die persönlichen Kosten für die in seinem Dienst stehenden Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen, die Schulträger tragen die übrigen Schulkosten. Das Kultusministerium verfügt daher nicht über Daten, wie der Einsatz von Dolmetscherinnen und Dolmetschern bei den einzelnen Schulträgern geregelt ist.

Häufig verfügen die Kommunen jedoch über einen Dolmetscherpool, der auch bei Elterngesprächen zum Einsatz kommt. Hierfür ist erforderlich, dass rechtzeitig vor dem Termin Ort, Uhrzeit und gewünschte Sprache benannt werden, damit die passende Vermittlung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers erfolgen kann. Teilweise werden Dolmetscherinnen und Dolmetscher auch über die Gemeindegrenzen hinweg vermittelt, sofern in der Kommune die gewünschte Sprache nicht abgedeckt werden kann. Neben professionellen Dolmetscherinnen und Dolmetschern kommen auch ehrenamtliche Kräfte zum Einsatz.

Das Projekt „Interkulturelle Elternmentor/-innen“ der gemeinnützigen Elternstiftung Baden-Württemberg setzt sich für die Qualifizierung, Begleitung und Vernetzung ehrenamtlicher Ansprechpersonen ein, die eine stabile und partnerschaftliche Zusammenarbeit von Eltern und Bildungseinrichtungen fördern.

3. *wer Dolmetscherinnen und Dolmetscher an den Schulen einbeziehen und einsetzen darf;*
4. *unter welchen Kriterien eine Genehmigung oder auch Verweigerung des Einsatzes einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers geschieht;*
5. *welche Qualifikationen und rechtliche Rahmenbedingungen für den Einsatz an Schulen von Dolmetscherinnen und Dolmetschern erfüllt sein müssen (z. B. Sprachniveau);*
6. *wie Schulen und Eltern über die Möglichkeiten des Einsatzes einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers informiert werden und auf welchem Weg ihnen qualifizierte Personen genannt werden;*
7. *wer den Einsatz einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers bezahlt und nach welchem Schlüssel diese Bezahlung ausfällt;*
8. *welche Maßnahmen die Landesregierung zur Qualitätssicherung des Angebots betreibt.*

Die Ziffern 3 bis 8 werden gemeinsam beantwortet.

Das Festlegen von Voraussetzungen, Verfahren, Standards und Qualitätssicherung im Zusammenhang mit dem Einsatz von Dolmetscherinnen und Dolmetschern an Schulen liegt nicht in der Zuständigkeit der Landesregierung. Entsprechende Maßnahmen sind ggf. von den Kommunen selbst festzulegen.

Schopper
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport